

# Bebauungsplan „Agri-Solarpark Bonndorf“, Gemarkung Bonndorf

## Zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB

Der vorgenannte Bebauungsplan ist mit ortsüblicher Bekanntmachung am 04. September 2025 in Kraft getreten. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans wurde eine Umweltprüfung sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchgeführt (§§ 2 Abs. 4, 3, 4 und 4a Abs. 3 BauGB).

Es besteht die Verpflichtung, nach Rechtskraft des Bebauungsplans eine zusammenfassende Erklärung mit Angaben zur Art und Weise der Berücksichtigung der

- Umweltbelange
- Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
- geprüfte Planungsalternativen

zu erstellen.

### 1. Umweltbelange

Belange der Umwelt	Art und Weise der Berücksichtigung
<u>Schutzgut Arten/Biotop</u> – Verweis auf den Umweltbericht Stand vom 20.08.2024 – Seite 38: Es sind geringe Auswirkungen zu erwarten.	Die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt sowie die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung werden im Umweltbericht abgehandelt.
<u>Schutzgut Tiere</u> – Verweis auf den Umweltbericht Stand vom 20.08.2024 – Seite 38-41 Es sind geringe Auswirkungen zu erwarten.	s.o.
<u>Schutzgut Untergrund/Boden</u> – Verweis auf den Umweltbericht Stand vom 20.08.2024 – Seite 36-37 Es sind geringe Auswirkungen zu erwarten.	s.o.

<u>Schutzgut Oberflächengewässer/Grundwasser – Verweis auf den Umweltbericht Stand vom 20.08.2024 – Seite 37:</u> Es sind geringe Auswirkungen zu erwarten.	s.o.
<u>Schutzgut Klima/Luft – Verweis auf den Umweltbericht Stand vom 20.08.2024 – Seite 37:</u> Negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	s.o.
<u>Schutzgut Landschaftsbild/Erholungsnutzung – Verweis auf den Umweltbericht Stand vom 20.08.2024 – Seite 42:</u> Auswirkungen sind zu erwarten.	s.o.
<u>Schutzgut Mensch/ Erholung – Verweis auf den Umweltbericht Stand vom 20.08.2024 – Seite 41:</u> Es sind geringe Auswirkungen zu erwarten.	s.o.
<u>Schutzgut Fläche – Verweis auf den Umweltbericht Stand vom 20.08.2024 – Seite 36-37:</u> Der Eingriff wird insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt.	s.o.
<u>Schutzgut Kultur- und Sachgüter/Bodendenkmäler – Verweis auf den Umweltbericht Stand vom 20.08.2024 – Seite 41/42:</u> Es sind geringe Auswirkungen zu erwarten.	s.o.

Im Übrigen wird auf die unten aufgeführten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (insbesondere Landratsamt Waldshut Abteilung Naturschutz) verwiesen, die eine Aussage bzgl. der Umweltbelange getroffen haben.

## 2. Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

## 3. Ergebnisse der frühzeitigen Behördenbeteiligung

Stellungnahmen	Art und Weise der Berücksichtigung
<p><b>LANDRATSAMT WALDSHUT</b></p> <p><b>Industriestraße 2</b></p> <p><b>79761 Waldshut - Tiengen</b></p> <p><b>Schreiben vom 16.11.2023</b></p> <p><b>„Sie haben uns am 12.10.2023 beteiligt. Das Landratsamt Waldshut gibt folgende koordinierte Stellungnahme ab:</b></p> <p><b>Landratsamt Waldshut, Bauplanungsrecht</b></p> <p>1. Wie im vorliegenden Bebauungsplanentwurf unter Ziff. 4.2 der Begründung bereits erwähnt, entwickelt sich der Bebauungsplan nicht aus dem derzeit gültigen Flächennutzungsplan (FNP), sodass der FNP im Parallelverfahren geändert werden muss. Wir weisen darauf hin, dass der Bebauungsplan mit den örtlichen Bauvorschriften erst nach Genehmigung des FNP's bzw. der Veröffentlichung der Genehmigung bekanntgegeben und in Kraft treten kann. Andernfalls wäre auch für den Bebauungsplan eine Genehmigung zu beantragen.</p> <p>2. Wir weisen darauf hin, dass sowohl der Vorhabens- und Erschließungsplan als auch der Durchführungsvertrag, der die Fristen zur Durchführung und die Tragung der Planungs- und Erschließungskosten regelt, spätestens zum Satzungsbeschluss zu erstellen ist.</p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt Bonndorf</u></p> <p>Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen. Das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes für die Ausweisung von Sondergebieten zur Verwirklichung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen ist mittlerweile durch den Gemeinsamen Ausschuss Bonndorf – Wutach in die Wege geleitet werden.</p> <p>Ein Vorhaben- und Erschließungsplan wird spätestens zum Satzungsbeschluss erstellt.</p>

<p>3. Zur rechtssicheren Anwendung des Bebauungsplanes sollte die Vermaßung der überbaubaren Flächen erfolgen, da der Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht in allen Fällen mit bestehenden Grundstücksgrenzen korrespondiert und damit eine eindeutige Lage des Geltungsbereichs und innerhalb dieses die korrekte Lage der überbaubaren Flächen nicht möglich ist</p> <p><b>(Kunzmann / 07751 86 3104 / 16.11.2023)</b></p>	<p>Das Baufenster wird im Auslegungsstand des Bebauungsplanes vermaßt.</p>
<p><b>Landratsamt Waldshut, Bodenschutz</b></p> <p>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.  Aus der Sicht des Bodenschutzes bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen gegen das Vorhaben. Folgendes ist im weiteren Verfahren allerdings zu beachten:</p> <p>1. Zur Gewährleistung, dass der Boden im Bereich des Vorhabens in seinen natürlichen Bodenfunktionen vor vermeidbaren Beeinträchtigungen wie Verdichtungen oder Verunreinigungen mit Fremdstoffen geschützt wird, ist für die geplante FFPV-Anlage entsprechend der Vorgaben des § 2 Absatz 3 LBodSchAG im weiteren Genehmigungsverfahren (spätestens allerdings im Baugenehmigungsverfahren) von einem bodenkundlich fachkundigen Ingenieurbüro ein Bodenschutzkonzept zu erstellen (siehe DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“).</p> <p>Hinsichtlich der Mindestanforderungen an die Inhalte eines Bodenschutzkonzeptes bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird auf die als Anlage beigefügten „Hinweise zur Anwendung des § 2 Abs. 3 LBodSchAG im Rahmen der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ (erstellt durch die Höheren Bodenschutzbehörden Baden-Württemberg, Stand: 06. Februar 2023) sowie das beigefügte Standard-BSK bei FFPV-Anlagen verwiesen.</p> <p>Da im Einwirkungsbereich von einem flächigen Befahren auf einer Fläche von mehr als 3.000 m<sup>2</sup> auszugehen ist, ist auf der Grundlage des § 4 Absatz 5 BBodSchV die fachgerechte</p>	<p>Ein Bodenschutzkonzept wird für das Baugenehmigungsverfahren erstellt. In die Erstellung des Bodenschutzkonzeptes wird auch eine Baubegleitung mit eingebunden. Ein entsprechender Hinweis wird in Plan und Begründung aufgenommen.</p>

<p>Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes durch eine fachkundige bodenkundliche Baubegleitung zu überwachen und zu dokumentieren.</p> <p>Es wird unsererseits deshalb dringend empfohlen, die fachkundige bodenkundliche Baubegleitung bereits bei der Erstellung des Bodenschutzkonzeptes mit einzubeziehen und die Vorgaben des Bodenschutzkonzeptes auch schon in die Ausschreibung für das Projekt mit aufzunehmen.</p> <p>2. Die Eingriffe in das Schutzgut Boden sind in einer naturschutzrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung mit zu berücksichtigen und ggf. durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.</p> <p>3. Der Vorhabenbereich liegt in der geologischen Einheit des Unteren und Mittleren Muschelkalks. Nach aktuellen Bodenuntersuchungen können in diesem Bereich geologisch bedingt erhöhte Arsen- und Schwermetallgehalte im Boden auftreten, die eine uneingeschränkte Verwertung des bei den Baumaßnahmen anfallenden Erdaushubes nicht zulassen. Folgendes ist deshalb zu beachten:</p> <p>a. Der anfallende Erdaushub ist im Rahmen der Baumaßnahme im Baufeld so weit wie möglich wieder zu verwenden (Massenausgleich).</p> <p>b. Muss bei den Baumaßnahmen anfallender Erdaushub aus dem Baufeld abgefahren werden, ist die ordnungsgemäße Verwertung bzw. Entsorgung nach den Vorgaben der Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung bzw. der Deponieverordnung auf der Grundlage einer repräsentativen Bodenuntersuchung (z.B. im Zuge eines Baugrundgutachtens) sicher zu stellen.</p> <p>c. Eine Abgabe des Erdaushubes an Verfüllungen und Aufschüttungen z.B. zur Auffüllung und Rekultivierung in einer der umliegenden Kiesgruben/Steinbrüche oder zur Auffüllung von Grundstücken zur Verbesserung der land- bzw. forstwirtschaftlichen Nutzung ist nur zulässig,</p>	<p>Zum Auslegungsstand des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung nach Anlage 2 zu § 8 der Ökokonto-Verordnung (ÖKVO) Vom 19. Dezember 2010 des Landes Baden-Württemberg durchgeführt. Diese berücksichtigt nach Abschnitt 3 Boden und Grundwasser auch den Boden.</p> <p>Die geologische Situation im Plangebiet wird im Umweltbericht beschrieben. Da die PV-Module in den Boden gerammt werden, werden im Plangebiet kaum Erdmassen anfallen. Wenn Erdmassen anfallen sollten, können diese im Plangebiet wieder verwertet werden.</p> <p>Eine Bodenuntersuchung wird aus diesem Grund nicht für erforderlich erachtet.</p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• durch eine repräsentative Bodenuntersuchung nachgewiesen ist, dass der Erdaushub unbelastet ist und die Vorsorgewerte nach Anlage 1, Tabellen 1 und 2, der Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung einhält oder</li> <li>• durch eine repräsentative Bodenuntersuchung nachgewiesen werden kann, dass die Ablagerung des Erdaushubes am Ort der Aufbringung zu keiner Verschlechterung der dortigen Schadstoffverhältnisse führt.</li> </ul> <p>4. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen ist, dass Abwasser aus der Reinigung der Solarmodule, insbesondere bei Verwendung von Reinigungsmitteln, nicht in den Boden gelangen darf.</p> <p><b>(Scheuble / 07751 86 3230 / 14.11.2023)</b></p>	
<p><b>Landratsamt Waldshut, Naturschutz</b></p> <p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>1.1. Art der Vorgabe Verhältnis zum Baurecht, Natura 2000 Landschaftsschutzgebiet Artenschutz</p> <p>1.2. Rechtsgrundlage § 1 a BauGB §§ 34 BNatSchG</p>	

§ 26 BNatSchG

§ 44 Abs. 1 BNatSchG

### 1.3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen und Befreiungen)

In der Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan (ab S. 19 ff. bis einschließlich S. 39) liegt der Unteren Naturschutzbehörde ein Umweltbericht der ARGUS Concept Gesellschaft für Lebensraumentwicklung GmbH, Homburg, vom 11.09.2023 vor. Des Weiteren umfassen die Unterlagen eine „Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (saP)“ der IBA (Institut für Biotopverbund und Artenschutz, Ihringen), vom 06.06.2023.

Die Next2sun Projekt GmbH plant bei den Auenhöfen eine Agri-PV-Anlage auf einer Fläche von 10,75 ha. Aufgestellt sollen bifaziale (senkrechte) Module in einem Abstand von mindestens 10 m. Rechnerisch soll die Anlage ca. 1.700 Haushalte versorgen können.

#### (1) Schutzgebiete und Geschützte Biotope

Die Planfläche liegt außerhalb von Schutzgebieten, jedoch grenzt das FFHGebiet "Wut-achschlucht" direkt von Norden, Westen und Osten an.

Mitten durch das Plangebiet verläuft in Nord-Südrichtung als Streifen der Geschützte Biotop Nr. 6510033746176338 "Flachlandmähwiese im Gewinn Auensteig" (Artenreiche Glatthafer-Wiese, Erhaltungszustand C).

Am östlichen Rand verläuft als Streifen der Geschützte Biotop Nr. 6510033746176339 „Flachlandmähwiese im Gewinn Auensteig“ (Sehr artenreiche Glatthafer-Wiese mit Übergängen zum Magerrasen, Erhaltungszustand A).

Außer den beiden FFH-Mähwiese-Streifen ist der größere Teil der Planfläche eine mehrjährige Ackerbrache.

Die Planung sieht hier einen etwa 4-jährigem Umbruch vor, damit der Ackerstatus nicht verloren geht.

#### Bewertung:

Gemäß dem Schreiben des Umweltministeriums vom 16.02.2018 sind Solaranlagen in ge-

gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG, § 33 NatSchG) nicht zulässig. Zudem ist zu beachten, dass die in Anhang I und II der FFHRichtlinie aufgeführten Lebensräume (einschließlich FFH-Mähwiesen) und Arten auch außerhalb von FFH-Gebieten nach den Maßgaben des § 19 BNatSchG i. V.m. mit dem Umweltschadengesetz (USchadG) nicht erheblich beeinträchtigt werden dürfen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind somit die Bereiche der gesetzlich geschützten Biotope (Mähwiesen) von der Bebauung durch PhotovoltaikModule freizuhalten. Zum Schutz der Mähwiesen ist ein gebührender Abstand der Modulreihen einzuhalten, der gewährleistet, dass die Flächen so wenig wie möglich durch Beschattung beeinträchtigt werden. Zudem sind die Mähwiesen auch im Zuge der Baudurchführung nicht zu beeinträchtigen (kein Befahren, kein Ablagern, keine Stoffeinträge etc.).

Mit E-Mail vom 22.03.2023 wurde Frau Hermann mitgeteilt, dass es hier, aufgrund der unmittelbaren Nähe zum FFH-Gebiet im weiteren Verfahren einer FFH-Verträglichkeitsprüfung bedarf. Eine FFH-Vorprüfung wurde uns am gleichen Tag zugesagt. Es wird darum gebeten, diese den Unterlagen beizufügen.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde folgende Einigung erzielt. Der FFH-Lebensraumtyp 6510 mit dem Erhaltungszustand C darf überbaut werden. Allerdings darf dieser Bereich nur im maximal notwendigen Umfang überfahren werden. Aus diesem Grund ist der FFH-Lebensraumtyp vor Beginn der Baumaßnahme kenntlich zu machen und darf nicht als Transportweg genutzt werden. Die beauftragten Bauunternehmen werden entsprechend eingewiesen. Eine Bebauung des FFH-Lebensraumtyps 6510 mit dem Erhaltungszustand A ist nicht zulässig. Der Bebauungsplan wird entsprechend angepasst, d.h. Sondergebiet und überbaubare Fläche werden verkleinert und der Bereich des FFH-Lebensraumtyps 6510 als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Die Fläche ist mit dem bisherigen Mahdregime weiter zu bewirtschaften, d.h. 3maliger Mahd mit erstem Schnitt Mitte Juni, zweitem Schnitt Mitte August und drittem Schnitt Anfang Oktober.

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde durch die IBA Umweltplanung - Institut für Biotopverbund und Artenschutz, Herrn Treiber, mittlerweile erstellt und wird den Auslegungsunterlagen des Bebauungsplanes beigelegt.

<p><u>Hinweis:</u> Die östlich an die Mähwiese (Erhaltungszustand A) grenzenden Gehölzbestände sind als Lebensstätten der Mopsfledermaus und der Bechsteinfledermaus ausgewiesen zudem ist die gesamte Kulisse des FFH-Gebietes als Lebensstätte für das Große Mausohr ausgewiesen.</p> <p><u>(2) Biotopverbund BaWü</u> Die Planfläche liegt mit Kernflächen und Kern-räumen vollständig im Biotopverbund mittlerer Standorte.</p> <p><u>(3) Artenschutzrechtliche Prüfung</u> Die Brutvogelkartierung im Frühjahr 2023 konnte keine Bodenbrüter im Planbereich feststellen (Feldlerche hat 2 Reviere außerhalb des Plangebiets). In den beiden FFH-Mähwiesenstreifen kommt die Niedrige Schwarzwurzel als Besonders geschützte Art vor. In der vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) der IBA Umweltplanung vom 06.06.2023 wird unter Punkt 2 - Methodik folgendes angegeben: „In Abstimmung zwischen Auftraggeber und der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landratsamts Waldshut wurde der Untersuchungsumfang festgelegt. Hierbei wurde die Artengruppe der Vögel (Avifauna) als planungsrelevant eingestuft. Im Fokus steht hier-bei v.a. die Überprüfung von im Plangebiet vorhandenen Brutvorkommen der Feldlerche.“ Es wurde vorab mit der Unteren Naturschutz-behörde lediglich die Untersuchungsmethodik für die Brutvögel abgestimmt. Es wird insoweit darum gebeten, die Unterlage um eine kartographische Darstellung der nachgewiesenen Brutreviere zu ergänzen.</p> <p>Die naturschutzfachliche Prüfung hat ergeben, dass hier die Artengruppen der Reptilien (in Hofnähe), und Tagfalter (im Bereich der Mähwiese) sowie Fledermäuse ebenfalls relevant sein können. Wir bitten um entsprechende Aufnahme und Ergänzung der Artenschutzrechtlichen Prüfung.</p>	<p>In der FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt auch eine Betrachtung möglicher Auswirkungen auf die Fledermäuse mit dem Ergebnis, dass sich das Plangebiet aufgrund seiner Habitatstrukturen nicht in besonderem Maße für die im FFH-Gebiet genannten Fledermausarten eignet.</p> <p>Eine entsprechende Aussage ist bereits im Umweltbericht zum Bebauungsplan enthalten.</p> <p>Eine entsprechende kartographische Darstellung der nachgewiesenen Brutreviere wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Unterlagen vorgelegt.</p> <p>Zu den weiteren möglichen betroffenen Artengruppen lässt sich folgendes festhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Reptilien: Da die Fläche auch bisher landwirtschaftlich genutzt wurde, gibt es regelmäßig Zeiten, in der kein hoher</li> </ul>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Bewuchs auf der Fläche steht. Deshalb ist davon auszugehen, dass die Fläche, welche keine besonderen Strukturen aufweist, nicht genügend bzw. dauerhaft Unterschlupf für Reptilien bietet und somit nicht als dauerhafter Lebensraum in Frage kommt. In direkter Hofnähe finden keine Bauarbeiten statt, weshalb hier nicht von einer Gefahr für Reptilien ausgegangen wird. Die Streifen unter den Modulreihen sind strukturgebend. Hier entstehen mit dem Bau der Agri-PV Anlage möglicherweise zusätzliche Rückzugsräume für Reptilien. Die Wiese wird vor Baubeginn gemäht, um so Reptilien, die sich eventuell auf der Fläche befinden, zu vergrämen.

- Tagfalter: Da die obere kleinere Mähwiese mit Erhaltungszustand A ausgespart wird, werden die Tagfalter hier nicht beeinflusst. Auch hier ist zu erwähnen, dass die Brachestreifen unter den Modulen sich positiv auf die Tagfalter auswirken können. Auch nach einer Mahd verbleiben die Streifen unter den Modulreihen stehen und sorgen so für ein ausgeglicheneres Nahrungsangebot. Außerdem bieten die Modulreihen einen besseren Windschutz.

- Fledermäuse: Bei einem Reihenabstand von 10m ist eine Beeinträchtigung sehr unrealistisch. Da der Agri-Solarpark in der Dämmerung/bei Nacht nicht beleuchtet wird und auch weit genug von stärker befahrenen Straßen liegt und somit das Reflektionsrisiko von Autoscheinwerfern sehr gering ist, werden keine Insekten angelockt und somit auch nicht explizit Fledermäuse. Eventuell dienen die linearen Strukturen der Modulreihe den Fledermäusen, die entlang linearer Strukturen jagen, sogar als Jagdrevier.

#### (4) Natura 2000

Mit E-Mail vom 22.03.2023 wurde Frau Hermanns (Projektentwicklerin, Next2Sun) durch unsere Naturschutzfachkraft Frau Pohlmann mitgeteilt, dass es hier, aufgrund der unmittelbaren Nähe zum FFH-Gebiet im weiteren Verfahren einer FFH-Verträglichkeitsprüfung bedarf. Eine FFH-Vorprüfung wurde uns am gleichen Tag zugesagt. Es wird darum gebeten, diese den Unterlagen beizufügen.

Hinweis: Die östlich an die Mähwiese (Erhaltungszustand A) grenzenden Gehölzbestände sind als Lebensstätten der Mopsfledermaus und der Bechsteinfledermaus ausgewiesen zudem ist die gesamte Kulisse des FFH-Gebietes als Lebensstätte für das Große Mausohr ausgewiesen.

#### (5) Eingriffs-/Ausgleichs-Diskussion

Gutachterlich festgestellt sind folgende Eingriffe und Wirkfaktoren

- Teilversiegelung der Fläche durch Wege, Stellplätze, Fundamente und Betriebsgebäude.
- Bodenverdichtung durch Baufahrzeuge, Bodenumlagerung durch Geländemodellierung und Verlegung der Erdkabel.
- Beschattungseffekte der 4 m hohen Module, Einfluss auf Bodenwasserhaushalt

Es wird aufgrund der Größe des Projekts eine Eingriffs/Ausgleichsbilanzierung für erforderlich gehalten.

Nach § 17 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, in einem nach Art und Umfang des Eingriffs angemessenen Umfang die für die Beurteilung des Eingriffs erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere über Ort, Art, Umfang und den zeitlichen Ablauf des Eingriffs. Ferner sind Angaben zu den vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einschließlich Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für den Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen erforderlich.

Es ist mithin nicht nur die Eingriffs-/ Ausgleichssituation in Anlehnung an die Ökokon-

Siehe oben

Siehe oben

Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes vorgelegt.

<p>toverordnung darzustellen. Auch ggf. erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sind konkret zu bewerten.</p> <p>Inwiefern durch Brachestreifen ein Ausgleich erbracht werden soll, ist ebenso konkret darzustellen wie die Lokalisierung und Ausformung der 4 Todholz- und Steinhaufen. Insofern wird das Vorhandensein von Brachestreifen ohne weitere aufwertenden Handlungen als Ausgleich hier nicht für plausibel gehalten.</p>	<p>Die Brache- und Blühstreifen übernehmen eine Funktion als Rückzugs-, Wander- und Fortpflanzungskorridoren für Kleintiere und Nahrungshabitat für Kleinsäuger, Reptilien, Avifauna u.a., da diese Strukturen blüten- und strukturreicher sind, weniger genutzt werden und damit insbesondere Insekten einen ganzjährigen Lebensraum bieten.</p> <p>Trockene, sonnige Standorte mit Lesesteinhaufen, Steinwällen, Trockenmauern, Rohbodenbereichen, Schuttflächen oder Totholzhaufen bieten Verstecke, Winterquartiere und Sonnenplätze für Schlangen und Echsen, Nistmöglichkeiten für bodenbewohnende Wildbienen, Heuschrecken und viele andere Tiere.</p> <p>Damit wird in den Bebauungsplan-Festsetzungen dem Handlungsleitfaden „Freiflächensolaranlagen“ des Landes Baden-Württemberg gefolgt. Auch der „Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitäts-freundliche Solarparks“ der TU Bingen spricht Empfehlungen für die Anlage von Brache- und Blühstreifen sowie von Totholzhaufen aus.</p> <p>Die damit verbundene ökologische Aufwertung ist damit nach Meinung der Stadt Bonndorf unbestritten.</p>
<p>Die Ausführungen zu den Auswirkungen des Eingriffs auf das Landschaftsbild und die hieraus getätigten Schlussfolgerungen können nach Einschätzung des Naturschutzbeauftragten anhand</p>	<p>Die Ausführungen zum Eingriff in das Landschaftsbild und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Erholungsfunktion</p>

<p>einer Inaugenscheinnahme nicht nachvollzogen werden. Direkt an der östlichen Grenze des Plangebiets verläuft der „wohl beliebteste Spazierweg Bonndorfs“ rund um den Galgenbuck. Die Beeinträchtigung wird aus naturschutzfachlicher Sicht als „beträchtlich“ eingeschätzt. Wir bitten hier um Überprüfung der Darstellung und ggf. Ein-beziehung in die Vermeidungs- und Minimierungs- bzw. Eingriffs-/ Ausgleichsdiskussion.</p> <p><u>Hinweis:</u> Mit Hinblick auf die Planung ist weiter aufgefallen, dass bei den aufgeführten Wirkfaktoren von „Geländemodellierungen“ die Rede ist. Es wird darauf hingewiesen, dass entsprechende „Modellierungen“ spätestens im Baurechtlichen Verfahren dargestellt und begründet werden müssen. <b>(Franziska Kinzel / 07751 86 3218 / 16.11.2023)</b></p>	<p>werden im Umweltbericht überarbeitet. Der genannte Wanderweg führt am östlichen Rand des Plangebietes vorbei. Hier hält die Agri-PV-Anlage zukünftig einen Abstand von ca. 30 m zum Weg ein, so dass der Weg selbst durch die bauliche Anlage nicht beeinträchtigt wird. Auch entsteht hierdurch die Möglichkeit über die Module hinweg in die freie Landschaft zu blicken, zumal die Module bedingt durch die topographische Situation unterhalb des Weges liegen.</p> <p>Die Geländemodellierungen sind lediglich in einer Tabelle mit möglichen Auswirkungen von PV-Freiflächenanlagen aufgeführt. Im Plangebiet selbst sind aber keine Geländemodellierungen geplant.</p>
<p><b>Landratsamt Waldshut, Landwirtschaft</b></p> <p>Keine Bedenken und Anregungen.</p> <p><u>Hinweis:</u> Nach § 15 Absatz 6 NatSchG ist die zuständige Landwirtschaftsbehörde bei der Auswahl der Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen zu beteiligen, wenn weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden. Nach § 15 (3) BNatSchG sind agrarstrukturelle Belange bei der Auswahl von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu berücksichtigen. Es sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch zu nehmen. Dies ist bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. <b>(Müller / 07751 86 5329 / 15.11.2023)</b></p>	<p>Die Hinweise des Landwirtschaftsamtes werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Gemeinderat der Gemeinde Bonndorf beschließt die Aufnahme folgender Änderungen / Ergänzungen in den Bebauungsplan und / oder in die zugehörige Begründung mit Umweltbericht</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Planzeichnung:       <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Vermaßung des Baufensters</li> <li>b. Nachrichtliche Übernahme der geschützten Biotope gem. § 9</li> </ol> </li> </ol>

Abs. 6 BauGB und Festsetzung dieses Bereichs zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit dem Ziel des Erhaltes des FFH-Lebensraumtyps 6510 im Erhaltungszustand A  
c. Entsprechende Veränderungen des Baufensters sowie des Sondergebietes

2. Aufnahme folgender Hinweise in Plan und Begründung

**Bodenschutz:**

Zur Gewährleistung, dass der Boden im Bereich des Vorhabens in seinen natürlichen Bodenfunktionen vor vermeidbaren Beeinträchtigungen wie Verdichtungen oder Verunreinigungen mit Fremdstoffen geschützt wird, ist für die geplante FFPV-Anlage entsprechend der Vorgaben des § 2 Absatz 3 LBod-SchAG im weiteren Genehmigungsverfahren (spätestens allerdings im Baugenehmigungsverfahren) ein Bodenschutzkonzept zu erstellen (siehe DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“).

**FFH-Lebensraumtyp 6510 Erhaltungszustand C:**

Der FFH-Lebensraumtyp 6510 mit dem Erhaltungszustand C darf überbaut werden. Allerdings darf dieser Bereich in der Bauphase nur im maximal notwendigen Umfang überfahren werden. Aus diesem Grund ist der FFH-Lebensraumtyp vor Beginn der Baumaßnahme kenntlich zu machen und darf nicht als Transportweg genutzt werden. Die beauftragten Bauunternehmen werden entsprechend eingewiesen.

3. Ergänzung der artenschutzrechtlichen Betrachtungen im

	<p>Umweltbericht um Aussagen zu Fledermäusen, Reptilien und Tagfalter</p> <p>4. Ergänzung einer Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung in der Begründung</p> <p>5. Überarbeitung der Ausführungen zum Eingriff in das Landschaftsbild im Umweltbericht</p> <p>6. Ergänzung der Unterlagen um eine FFH-Verträglichkeitsprüfung</p>
<p><b>REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART</b>  <b>Landesamt für Denkmalpflege</b>  <b>Günterstalstraße 67</b>  <b>79100 Freiburg</b>  <b>Schreiben vom 20.11.2023</b></p> <p>„seitens der archäologischen Denkmalpflege bestehen keine Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen.</p> <p>Wir bitten jedoch, folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG in die Planungsunterlagen aufzunehmen.</p> <p>Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen</p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt Bonndorf</u></p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in Plan und Begründung aufgenommen.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u>  Der Gemeinderat der Gemeinde Bonndorf beschließt die Aufnahme folgender Änderungen / Ergänzungen in den Bebauungsplan und / oder in die zugehörige Begründung mit Umweltbericht</p> <p>1. Aufnahme folgenden Hinweises in Plan und Begründung  <b>Bodendenkmäler:</b>  Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten</p>

<p>Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</p> <p>Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind, soweit dies aus den Planunterlagen ersichtlich ist, nicht direkt betroffen.</p>	<p>archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</p>
<p><b>REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG</b>  <b>ABTEILUNG MOBILITÄT, VERKEHR, STRASSEN</b>  <b>Rathausplatz 5</b>  <b>79713 Säckingen</b>  <b>Schreiben vom 27.10.2022</b></p> <p>„Unsererseits stimmen wir dem vorliegenden Bebauungsplan zu.</p> <p>Bei der Solaranlage ist darauf zu achten, dass die Kollektoren so ausgerichtet sind, dass Verkehrsteilnehmer auf der B 315 zu keiner Zeit geblendet werden. Sollten Verkehrsteilnehmer nach Installation der Solaranlage doch geblendet werden, ist nachträglich ein Sichtschutz durch den Vorhabenträger herzustellen. Die Sicherheit des Verkehrs auf der B 315 ist zu jeder Zeit zu gewährleisten.</p> <p>Zur Gebietsplanung selbst werden keine weiteren Einwände vorgetragen.</p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt Bonndorf</u></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Entfernung zur B 315 beträgt rund 300 m. Aufgrund dieser Entfernung, der Lage der B 315 zum Plangebiet sowie der senkrechten Ausrichtung der Module sind Blendwirkungen zur B 315 nicht zu erwarten.</p>

<p>Ergeben sich weitere Änderungen, bitten wir um Beteiligung.</p>	
<p><b>REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG</b>  <b>FORSTDIREKTION</b>  <b>Bertoldstraße 43</b>  <b>79098 Freiburg</b>  <b>Schreiben vom 25.10.2023</b></p> <p>„im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung nimmt die höhere Forstbehörde am Regierungspräsidium Freiburg zur Aufstellung des Bebauungsplans „Agri-Solarpark Bonndorf' wie folgt Stellung:</p> <p><u>STELLUNGNAHME:</u></p> <p>Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen keine Waldflächen im Sinne von § 2 LWaldG. Insofern sind forstrechtliche Belange von dessen Aufstellung nicht direkt betroffen. Allerdings grenzt an den Bebauungsplan am südöstlichen Rand ein Waldstück an. Lediglich ein Forstweg trennt den Geltungsbereich des Bebauungsplanes und den Waldbestand. Hieraus ergibt sich eine indirekte Betroffenheit forstlicher Belange.</p> <p>Der angrenzende Wald auf dem Gebiet der Stadt Bonndorf ist Privatwald, die Bäume sind mit einer Oberhöhe von 24-27 m bereits vergleichsweise groß bzw. hoch.</p> <p>Zu beachten ist, dass mit baulichen Anlagen ein Mindestabstand von 30 Metern zum Wald eingehalten wird. PV-Anlagen fallen zwar nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift des § 4 Abs. 3 LBO, dennoch können sie in unmittelbarer Nähe zum Wald kurz-/mittelfristig u.a. erhebliche Gefahrensituationen und Konflikte verursachen. Dabei handelt es sich insbesondere um nachfolgend aufgelistete Aspekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Durch den Klimawandel wird mit einer weiteren Zunahme der Intensität von Extremwetterereignissen (u.a. Dürren und Stürmen) gerechnet. Diese können einen erheblichen Einfluss auf Wälder haben. Das Risiko von Sturmwurf/-bruch, aber auch vom Herabfallen einzelner, auch starker, Äste wird aller Voraussicht nach erheblich zunehmen - und zwar</li> </ul>	<p><u>Stellungnahme der Stadt Bonndorf</u></p> <p>Der Bebauungsplan wird entsprechend überarbeitet, auch weil sich entlang des Waldrandes ein FFH-Lebensraumtyp 6510 im Erhaltungszustand A und damit ein gesetzlich geschütztes Biotop entwickelt hat. Zukünftig wird die Fläche entlang des Waldrandes als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt und das Sondergebiet mit Baufenster entsprechend verkleinert.</p>

unabhängig von der Himmelsrichtung. Im Umkehrschluss erhöht sich zugleich auch die Gefahr einer Beschädigung von PV-Anlagen (inkl. Zäunung) im Einflussbereich (< 30 m) von Waldbeständen.

► Bei einer Beschädigung von PV-Modulen durch umstürzende Bäume bzw. herabfallende Baumteile können die hier verarbeiteten, gegebenenfalls schädlichen Stoffe in die Umwelt eingetragen werden (z.B. Boden, Grundwasser). Laut einer Studie des Stuttgarter Instituts für Photovoltaik (ipv) und des Instituts für Siedlungswasserbau, Wassergüte und Abfallwirtschaft (Iswa) aus dem Jahr 2017 wurde bei Solarmodulen, deren Oberfläche zerstört oder gerissen ist, eine Schadstoffauswaschung festgestellt.

► Die Waldabstandsvorschrift in § 4 Abs. 3 LBO hat unter anderem das Ziel, Waldbrände zu vermeiden (Abstand zu baulichen Anlagen mit Feuerstätten). Durch die Produktion elektrischer Energie (u.a. Wechselrichter, Trafostation) geht von Solaranlagen eine potenzielle Feuer- und somit Waldbrandgefahr aus (Analogie-schluss bzgl. PV-Anlagen, welche es zum Zeitpunkt der Gesetzesverkündung in der aktuellen Form noch nicht gab). Die Brandgefahr für Waldbestände wiederum nimmt, bedingt durch die im Klimawandel prognostizierten anhaltenden Trockenperioden, voraussichtlich weiter zu.

► Angrenzende Waldflächen können weitere negative Auswirkungen auf die Solaranlage haben. Hierzu zählen insbesondere auch eventuelle wirtschaftliche Einbußen aufgrund der aktuellen oder zukünftigen Beschattungssituation durch die angrenzenden und stetig wachsenden Waldbäume. Diese müssen ggf. hingenommen werden. Seitens des Anlagenbetreibers bestehen keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufs.

► Eine Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstands ist für den angrenzenden Grundstücks- bzw. Waldeigentümer regelmäßig mit erhöhten Aufwendungen bei der Waldbewirtschaftung verbunden (u. a. aufwendigere Holzernteverfahren inkl. Sicherungsvorkehrungen, Verkehrssicherungskontrollen/-maßnahmen). Teilweise können diese die gesetzlich erforderliche ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung (§§ 12 ff LWaldG) - einseitig - erheblich beeinträchtigen. Letztere soll aber auch in der Nähe von baulichen Anlagen u. a. durch die Waldabstandsvorschrift gewährleistet werden.

Vor diesem Hintergrund wird seitens der Forstbehörde im Fall des Bebauungsplans „Agri-Solarpark Bonndorf“ nachdrücklich empfohlen, mit PV-Anlagen einen, hinsichtlich der

#### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Bonndorf beschließt die Aufnahme folgender Änderungen / Ergänzungen in den Bebauungsplan und / oder in die zugehörige Begründung mit Umweltbericht

##### 1. Planzeichnung:

a. Vermaßung des Baufensters

b. Nachrichtliche Übernahme des geschützten Biotops gem. § 9 Abs. 6 BauGB und Festsetzung dieses Bereichs zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit dem Ziel des Erhaltes des FFH-Lebensraumtyps 6510 im Erhaltungszustand A

c. Entsprechende Verkleinerung des Baufensters sowie des Sondergebietes

<p>standörtlichen Rahmenbedingungen (u.a. heutige/zukünftige Beschattung und Gefahrensituation), angepassten Abstand von mindestens 30 m zum Wald einzuhalten. Zudem bitten wir darum diesen auch gemäß § 4 Abs. 3 LBOVVO zeichnerisch im Bebauungsplan darzustellen. Schließlich weisen wir bereits jetzt vorsorglich darauf hin, dass für die Herstellung des erforderlichen oder bei Beschattung ggf. gewünschten Waldabstands keine Waldumwandlungsgenehmigung in Aussicht gestellt werden kann. Die hierfür maßgeblichen materiell-rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind hier nicht gegeben/erfüllt. Die untere Forstbehörde beim Landratsamt Waldshut erhält Nachricht hiervon.</p>	
<p><b>REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG</b> <b>LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU</b> <b>Albertstraße 5</b> <b>79104 Freiburg</b> <b>Schreiben vom 02.11.2023</b></p> <p><u>Stellungnahme</u></p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p><u>Geotechnik</u></p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der</p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt Bonndorf</u></p> <p>Die Stadt Bonndorf nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Aufgrund der Form der Bebauung durch PV-Module (Rammung) sind regelmäßig keine Gefahren aus ingenieurgeologischer Sicht erkennbar.</p>

folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich der Gesteine des Unteren Muschelkalkes, des Mittleren Muschelkalkes sowie der zugehörigen Karlstadt-Formation und des Oberen Muschelkalkes, welche vereinzelt von Holozänen Abschwemmmassen mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert werden.

Die Gesteine des Mittleren Muschelkalkes sowie der Holozänen Abschwemmmassen neigen zu einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.

Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.

Bei anstehenden verkarstungsfähigen Gesteinen ist wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.

Bei Hinweisen auf Sulfatgesteine (Gipssteinlagen etc.) sollte bei einer geplanten bzw. wasserwirtschaftlich zulässigen Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer, das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) beachtet werden. Im Einzelfall wird die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des

Eine Beschreibung der geologischen Situation im Plangebiet ist bereits Teil des Umweltberichtes.

Durch die PV-Module wird sich grundsätzlich nichts an der Versickerungssituation im Plangebiet ändern. Die Erstellung eines Versickerungsgutachtens ist daher nicht erforderlich.

Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z.B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

#### Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzutragen.

Generell wird hinsichtlich der Planung wie auch des Baus, Betriebs und Rückbaus von Freiflächenanlagen für Photovoltaik eine bodenkundliche Baubegleitung sowie die Erstellung eines Bodenschutzkonzepts empfohlen. So kann sichergestellt werden, dass im Rahmen solcher Vorhaben die bodenschutzfachlichen Anforderungen umfänglich berücksichtigt werden und ressourcenschonend mit dem Schutzgut Boden umgegangen wird.

Ergänzend der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.

#### Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Ein Bodenschutzkonzept wird spätestens bis zur Baugenehmigung erstellt.

### Grundwasser

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.

Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Im Planbereich findet derzeit keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.

### Bergbau

Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.

Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.

### Geotopschutz

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

<p><u>Allgemeine Hinweise</u></p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="https://www.lgrb-bw.de">https://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="https://lgrb-bw.de/geotouris-mus/geotope">https://lgrb-bw.de/geotouris-mus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver GeotopKataster) abgerufen werden kann.</p>	
<p><b>REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG</b>  <b>STABSSTELLE ENERGIEWENDE</b>  <b>Schwendistraße 121</b>  <b>79102 Freiburg</b>  <b>Schreiben vom 06.11.2023</b></p> <p>wir bedanken uns für die Beteiligung. Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit den o.g. Planungen wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>(1) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 10 Abs. 1 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird die Netto-Treibhausgasneutralität angestrebt. Der Sektor Energiewirtschaft muss hierzu nach § 10 Absatz 2 KlimaG BW einen Beitrag von 75 Prozent im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 leisten.</p> <p>(2) Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine</p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt Bonndorf</u></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, bleibt aber ohne Relevanz für die Inhalte des Bebauungsplanes.</p>

Schlüsselrolle zu. Der Großteil des Zubaus soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle und sind für das Erreichen der künftigen Ausbauziele des Landes und die Erzeugung preiswerten Stroms unabdingbar.

Um die Klimaziele des Landes zu erreichen, müssen 0,5 % der Gesamtfläche Baden-Württembergs für Freiflächen-Photovoltaikanlagen genutzt werden, das entspricht 1,2 % aktuell der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Landes.

Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern.

(3) Bei der Abwägungsentscheidung des Gemeinderats ist zu beachten, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Solarenergie, nach § 2 Erneuerbare.Energien-Gesetz (EEG) sowie nach § 22 Nummer 2 KlimaG BW im überragenden öffentlichen Interesse liegt und bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einzustellen ist. Durch diese gesetzliche Festlegung werden Vorhaben im Bereich der erneuerbaren Energien in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für das Erreichen des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Andere Belange (Landschaftsbild, Landwirtschaft), die der Ausweisung der Freiflächen-Photovoltaikanlage entgegenstehen, können daher nur noch in atypischen Ausnahmefällen überwiegen.

(4) Ebenfalls ist die Förderfähigkeit nach dem EEG zu beachten. Die Förderfähigkeit nach dem EEG ist zwar keine Voraussetzung für die Aufstellung des Bebauungsplans, aber als Belang, der für den konkreten Standort spricht, im Rahmen der Abwägung zu beachten. Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des Erneuerbare-

Energien-Gesetz Gebrauch gemacht und Flächen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet.

(5) Mit der vorliegenden Planung möchte die Gemeinde Bonndorf auf einer Fläche von ca. 10,75 ha mittels Bebauungsplan ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Agri-Solarpark" festsetzen. Dort ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer installierten Leistung von ca. 4-4,5 MWp geplant. Das gegenständliche Verfahren setzt daher gemeinsam mit der im Parallelverfahren durchgeführten Änderung des Flächennutzungsplans die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Dabei spricht für den konkreten Standort die Lage in einem sog. benachteiligten Gebiet und damit innerhalb der Förderkulisse des EEG i.V.m. der FFÖ-VO BW.

[Hinweis: Bzgl. der Förderung nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 EEG als sog. besondere Solaranlage weisen wir darauf hin, dass Fläche, die einen Lebensraumtyp (nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates) darstellen, von der EEG-Förderung ausgenommen sind. Hierunter fallen auch FFH-Mähwiesen. Für die Förderung in benachteiligten Gebieten hat Baden-Württemberg in der FFÖ-VO hingegen keine Einschränkungen für FFH-Flächen vorgesehen. Auch FFH-Mähwiesen sind damit förderfähig, sofern sie in einem benachteiligten Gebiet liegen.]

Die Planung trägt zum notwendigen Ausbaupfad bei und ist unter Klimaschutz Gesichtspunkten zu befürworten.

Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (per Mail an: StEWK@rpf.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.

#### 4. Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Offenlage

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

#### 5. Ergebnisse der Behördenbeteiligung im Rahmen der Offenlage

<p><b>LANDRATSAMT WALDSHUT UMWELTAMT Industriestraße 2 79761 Waldshut - Tiengen Schreiben vom 05.04.2024</b></p> <p>„Sie haben uns am 29.02.2024 beteiligt. Das Landratsamt Waldshut gibt folgende koordinierte Stellungnahme ab:</p> <p><b>Landratsamt Waldshut, Bauplanungsrecht</b></p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.</p> <p>1.</p> <p>Wie im vorliegenden Bebauungsplanentwurf unter Ziff. 4.2 der Begründung bereits erwähnt, entwickelt sich der Bebauungsplan nicht aus dem derzeit gültigen Flächennutzungsplan (FNP), sodass der FNP im Parallelverfahren geändert werden muss. Wir weisen darauf hin, dass der Bebauungsplan mit den örtlichen Bauvorschriften erst nach Genehmigung des FNP's bzw. der Veröffentlichung der Genehmigung bekanntgegeben und in Kraft treten kann. Andernfalls wäre auch für den Bebauungsplan eine Genehmigung zu beantragen.</p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt Bonndorf</u></p> <p>Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen. Das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes für die Ausweisung von Sondergebieten zur Verwirklichung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen wurde mittlerweile begonnen. Das frühzeitige Beteiligungsverfahren ist bereits abgeschlossen.</p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>2.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass sowohl der Vorhaben- und Erschließungsplan als auch der Durchführungsvertrag, der die Fristen zur Durchführung und die Tragung der Planungs- und Erschließungskosten regelt, spätestens zum Satzungsbeschluss zu erstellen ist.</p> <p><b>(Kunzmann / 07751 86 3104 / 04.04.2024)</b></p>	<p>Ein Vorhaben- und Erschließungsplan wird spätestens zum Satzungsbeschluss erstellt. Der Durchführungsvertrag wurde bereits ausgefertigt und unterzeichnet.</p>
<p><b>Landratsamt Waldshut, Naturschutz</b></p> <p>1.</p> <p>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>1.1.</p> <p>Art der Vorgabe Verhältnis zum Baurecht Natura 200 Landschaftsschutzgebiet Artenschutz</p> <p>1.2.</p> <p>Rechtsgrundlage § 1 a BauGB §§ 34 BNatSchG § 26 BNatSchG § 44 Abs. 1 BNatSchG</p> <p>1.3.</p> <p>Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen und Befreiungen) Die Next2sun Projekt GmbH plant bei den Auenhöfen eine Agri-PV-Anlage auf einer Fläche von</p>	<p>Der Bereich Naturschutz bestätigt in seiner umfangreichen Stellungnahme, dass zur öffentlichen Auslegung nun alle zum Zeitpunkt des Scoping-Verfahrens noch naturschutzfachlich offenen Punkte in die Planunterlagen eingearbeitet sind und die Planung mitgetragen wird.</p>

ca. 10,75 ha. Aufgestellt werden sollen bi-faziale (senkrechte) Module in einem Abstand von mind. 10 m. Rechnerisch soll die Anlage ca. 1.700 Haushalte mit Elektrizität versorgen können. Das Plangebiet soll weiter landwirtschaftlich genutzt werden (Vorgesehen ist ein etwa 4-jähriger Umbruch, damit der Ackerstatus nicht verloren geht.)

In der frühzeitigen Beteiligung hatte die Untere Naturschutzbehörde zum dort eingereichten Umweltbericht (Argus Concept Gesellschaft für Lebensraumentwicklung GmbH, Homburg vom 11.09.2023) Stellung genommen.

Nachfolgend entstandene Fragen der Next2Sun wurden unter Einbeziehung der Argus Concept Gesellschaft in einer Online-Konferenz am 11.01.2024 und nachfolgendem Schriftaustausch (per Email) erörtert.

Nunmehr liegt eine zusätzlich zu der bereits in der frühzeitigen Beteiligung vorgelegten Artenschutzrechtlichen Prüfung (Institut für Biotopverbund und Artenschutz, Ihringen vom 06.06.2023) in der überarbeiteten Begründung zum Bplan ein geänderter Umweltbericht sowie Änderungen in den Festsetzungen des Bebauungsplans Stand 06.02.2024 vor. Zusätzlich vorgelegt ist die in der frühzeitigen Beteiligung erbetene FFH-Vorprüfung (kurz FFH-VP, IBA, 31.01.2024).

#### (1) Schutzgebiete und Geschützte Biotope

Die Planfläche liegt außerhalb von Schutzgebieten, jedoch grenzt das FFH Gebiet\_“Wut-achschlucht“ Nr. 8115341 direkt von Norden, Westen und Osten an.

Die FFH-VP hat ergeben, dass anlage- und betriebsbedingt keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die vom Vorhaben potentiell betroffenen ffh-geschützten Lebensraumtypen und -arten zu erwarten sind.

Die fachliche Einschätzung für die Fledermausarten Mopsfledermaus, die Bechsteinfledermaus und das große Mausohr kommt zu dem Ergebnis, dass bei vertikalen Agri-PV-Anlagen trotz vorhandener Wochenstuben in unmittelbarer Nähe keine negativen Auswirkungen auf die Fledermausarten entstehen. Im Planungsbereich befinden sich nach der vorgelegten Prüfung

keine Fledermaus-Transfer-Flugrouten und eine Zerschneidungswirkung wird aufgrund der randlichen Lage des Vorhabens zum FFH-Gebiet ebenfalls ausgeschlossen.

Mitten durch das Plangebiet verläuft in Nord-Südrichtung als Streifen der Geschützte Biotop Nr. 6510033746176338 "Flachlandmähwiese im Gewann Auensteig: (Artenreiche Glatthafer-Wiese, Erhaltungszustand C).

Am östlichen Rand verläuft als Streifen der Geschützte Biotop Nr. 6510033746176339 "Flachlandmähwiese im Gewann Auensteig" (Sehr artenreiche Glatthafer-Wiese mit Übergängen zum Magerrasen, Erhaltungszustand A)

Nach der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf den FFH-Mähwiesen für erforderlich erachtet:

M1: Minimierung von Flurschäden

M2: Gebietsheimische Einsaat

M3: Düngeverzicht und zweischürige Mahd

Die Untere Naturschutzbehörde sieht die vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen entspr. der saP für erforderlich und ausreichend zur Vermeidung des Eintritts biotoprechtlicher Verbotsvorschriften.

Ausnahmegenehmigungen werden nicht für erforderlich gehalten.

#### (2) Artenschutzrechtliche Prüfung

Die Brutvogelkartierung im Frühjahr 2023 konnte keine Bodenbrüter im Planbereich feststellen (Feldlerche hat 2 Reviere außerhalb des Plangebiets) In den beiden FFH-Mähwiesenstreifen kommt die Niedrige Schwarzwurzel als Besonders geschützte Art vor.

Die artenschutzrechtliche Prüfung wurde um die in der frühzeitigen Beteiligung von der UNB gewünschten Artengruppen der Reptilien und Tagfalter sowie Fledermäuse ergänzt und in der Begründung festgestellte Erfordernisse formuliert. Diese sind mit der UNB abgestimmt und im Ergebnis plausibel.

(3) Eingriffs-/Ausgleichs-Diskussion:

Gutachterlich festgestellt sind folgende Eingriffe und Wirkfaktoren:

-Teilversiegelung der Fläche durch Wege, Stellplätze, Fundamente und Betriebsgebäude.  
-Bodenverdichtung durch Baufahrzeuge, Bodenumlagerung durch Geländemodellierung und Verlegung der Erdkabel.

-Beschattungseffekte der 4 m hohen Module, Einfluss auf Bodenwasserhaushalt

Die Ausführungen zum Eingriff in das Landschaftsbild wurden im neuen Umweltbericht entsprechend dem von der UNB formulierten entsprechenden Erfordernis ergänzt und beurteilt.

Die Brachestreifen sind in der nunmehr vorliegenden Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung bilanziert.

Im Gesamtergebnis errechnet sich ein Überschuss von 39.937 Ökopunkten, so dass im Ergebnis der naturschutzrechtliche Eingriff als ausgeglichen gesehen werden kann. Eine Verwendbarkeit des errechneten Überschusses auf andere Vorhaben wird allerdings ausdrücklich nicht gesehen.

(Nochmaliger) Hinweis seitens des Naturschutzbeauftragten:

Mit Hinblick auf die Planung ist weiter aufgefallen, dass bei den aufgeführten Wirkfaktoren von „Geländemodellierungen“ die Rede ist. Es wird darauf hingewiesen, dass entsprechende „Modellierungen“ spätestens im Baurechtlichen Verfahren dargestellt und begründet werden müssen. Die Planung wird entsprechend mitgetragen.

**(Franziska Kinzel / 07751 86 3218 / 21.03.2024)**

Von Geländemodellierungen ist im Umweltbericht nur in einer Tabelle mit den Wirkfaktoren die Rede. Diese gibt allerdings einen Überblick über mögliche Wirkfaktoren von PV-Freiflächenanlagen allgemein. Im konkreten Planfall sind keine Geländemodellierungen vorgesehen.

<p><b>Landratsamt Waldshut, Gewässerschutz - Fachbereich Abwasser</b></p> <p>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</p> <p>Grundsätzlich bestehen gegen den BBP aus abwassertechnischer Sicht keine Bedenken. Im Punkt 5.6.2 Abwasserentsorgung der Festsetzungen ist angegeben, Niederschlagwasser wird auf dem Gelände breitflächig versickert. Dies entspricht den gesetzlichen Vorgaben und wird von uns begrüßt.</p> <p><b>(Gebhardt / 07751 86 3232 / 19.03.2024)</b></p>	
<p><b>Landratsamt Waldshut, Gesundheitsschutz</b></p> <p>Wie bereits in der Stellungnahme vom 26.10.23 beschrieben, obliegt die Zuständigkeit für das geplante Bauvorhaben nicht bei dem Gesundheitsamt. Prinzipiell dürfen Wasserschutzgebiete nicht bebaut werden, diesbezüglich ist das Umweltamt anzuhören. Die Sicherung der Trinkwasserversorgung muss trotz des Baus „Agri- Solarpark“ gegeben sein und darf zu keiner Zeit gefährdet werden.</p> <p><b>(Kaiser / 07751 86 5101 / 11.03.2024)</b></p>	
<p><b>REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG</b>  <b>Forstdirektion</b>  <b>Bertoldstraße 43</b>  <b>79098 Freiburg im Breisgau</b>  <b>Schreiben vom 02.04.2024:</b></p> <p>„der Gemeinderat der Stadt Bonndorf hat in seiner Sitzung am 19.02.2024 den Entwurf des Bebauungsplanes „Agri-Solarpark Bonndorf“ gebilligt und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes beschlossen. Zu den hierzu vorgelegten Unterlagen nimmt die höhere</p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt Bonndorf</u></p>

<p>Forstbehörde am Regierungspräsidium Freiburg wie folgt Stellung.</p> <p><u>STELLUNGNAHME</u></p> <p>In den nun vorgelegten Unterlagen wird ersichtlich, dass ein Waldabstand von 21 m eingehalten wird. Zuzüglich des 4 m breiten Weges ergibt sich ein Abstand zum Baumbestand von 25 m.</p> <p>Die Bäume des Waldstücks weisen bereits jetzt Überhöhen von 25 m und mehr auf, zudem ist mit einem weiteren Höhenwachstum zu rechnen. Daher ist davon auszugehen, dass dieser Waldabstand nicht ausreichend ist, um die in unserer Stellungnahme vom 25.10.2023 erläuterten möglichen Gefahren und Konflikte zu vermeiden. Daher empfehlen wir erneut die Einhaltung eines Waldabstands von mindestens 30 m.“</p>	<p>In Abstimmung mit dem Vorhabenträger möchte dieser einen Waldabstand von 25 m belassen. Das Risiko, dass es hierdurch zu Schadenfällen durch umstürzende Bäume kommen kann, wird in Kauf genommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in Plan und Begründung aufgenommen.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Der Gemeinderat der Gemeinde Bonndorf beschließt die Aufnahme folgender Änderungen / Ergänzungen in den Bebauungsplan und / oder in die zugehörige Begründung mit Umweltbericht</p> <p>1. Aufnahme folgenden Hinweises in Plan und Begründung</p> <p><b>Waldabstand</b></p> <p>Bei Errichtung von Modulen, Zäunen oder sonstigen Nebeneinrichtungen in einem Abstand von weniger als 30 m zum Wald wird seitens des Betreibers der Agri-PV-Anlage auf Schadenersatz bei Schäden durch Windwurf oder Waldbrand verzichtet.</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p><b>REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG</b>  <b>LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU</b>  <b>Albertstraße 5</b>  <b>79104 Freiburg</b>  <b>Schreiben vom 14.03.2024</b></p> <p>„Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 02.11.2023 (Az. 2511 // 23-04546) sind von unserer Seite zum o.g. Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.“</p> <p><u>Schreiben vom 02.11.2023</u></p> <p><b>Stellungnahme</b>  Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p><u>Geotechnik</u>  Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.  Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:  Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich der Gesteine des Unteren Muschelkalkes, des Mittleren Muschelkalkes sowie der zugehörigen Karlstadt-Formation und des Oberen Muschelkalkes, welche vereinzelt von holozänen Abschwemmassen mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert werden.</p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt Bonndorf</u></p> <p>Die Stadt Bonndorf nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Die Abwägung zur Stellungnahmen vom 02.11.2023 wird unten der Vollständigkeit halber erneut wiedergegeben.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger wird zur Bemessung der Gründung ein Ingenieurbüro beauftragen.</p> <p>Eine Beschreibung der geologischen Situation im Plangebiet ist bereits Teil des Umweltberichtes.</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>Die Gesteine des Mittleren Muschelkalkes sowie der Holozänen Abschwemmmassen neigen zu einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens.</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.</p> <p>Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.</p> <p>Bei anstehenden verkarstungsfähigen Gesteinen ist wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.</p> <p>Bei Hinweisen auf Sulfatgesteine (Gipssteinlagen etc.) sollte bei einer geplanten bzw. wasserwirtschaftlich zulässigen Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer, das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) beachtet werden. Im Einzelfall wird die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z.B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p><u>Boden</u></p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzutragen.</p> <p>Generell wird hinsichtlich der Planung wie auch des Baus, Betriebs und Rückbaus von Freiflächenanlagen für Photovoltaik eine bodenkundliche Baubegleitung sowie die Erstellung eines Bodenschutzkonzepts empfohlen. So kann sichergestellt werden, dass im Rahmen solcher</p>	<p>Durch die PV-Module wird sich grundsätzlich nichts an der Versickerungssituation im Plangebiet ändern. Die Erstellung eines Versickerungsgutachtens ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Ein Bodenschutzkonzept wird spätestens bis zur Baugenehmigung erstellt.</p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Vorhaben die bodenschutzfachlichen Anforderungen umfänglich berücksichtigt werden und ressourcenschonend mit dem Schutzgut Boden umgegangen wird.

Ergänzend der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.

#### Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

#### Grundwasser

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.

Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Im Planbereich findet derzeit keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.

#### Bergbau

Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.

Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.

<p><u>Geotopschutz</u> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p><u>Allgemeine Hinweise</u> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="https://www.lgrb-bw.de">https://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="https://lgrb-bw.de/geotouris-mus/geotope">https://lgrb-bw.de/geotouris-mus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver GeotopKataster) abgerufen werden kann.</p>	
<p><b>REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG</b> <b>STABSSTELLE ENERGIEWENDE</b> <b>Schwendistraße 121</b> <b>79102 Freiburg</b> <b>Schreiben vom 27.03.2024:</b></p> <p>„Zu den Belangen des Klimaschutzes wurde seitens der Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz des Regierungspräsidiums Freiburg bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB am 06.11.2023 (Registriernummer: 3125) umfassend Stellung genommen. Auf die dortigen Ausführungen, insbesondere zur Bedeutung des Vorhabens für die Klimaschutzziele des Landes, wird insoweit Bezug genommen. Das Vorhaben ist aus Klimaschutzgesichtspunkten zu befürworten. Wir bitten darum, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (<a href="mailto:stewk@rpf.bwl.de">stewk@rpf.bwl.de</a>) über den Ausgang des Verfahrens zu informieren.“</p> <p><u>Schreiben vom 06.11.2023</u> wir bedanken uns für die Beteiligung. Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit den o.g. Planungen wird wie folgt Stellung genommen:</p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt Bonndorf</u></p> <p>Die Stellungnahme vom 27.03.2024 und vom 06.11.2023 wird zur Kenntnis genommen, bleibt aber ohne Relevanz für die Inhalte des Bebauungsplanes.</p>

- (1) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 10 Abs. 1 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird die Netto-Treibhausgasneutralität angestrebt. Der Sektor Energiewirtschaft muss hierzu nach § 10 Absatz 2 KlimaG BW einen Beitrag von 75 Prozent im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 leisten.
- (2) Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Großteil des Zubaus soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle und sind für das Erreichen der künftigen Ausbauziele des Landes und die Erzeugung preiswerten Stroms unabdingbar.

Um die Klimaziele des Landes zu erreichen, müssen 0,5 % der Gesamtfläche Baden-Württembergs für Freiflächen-Photovoltaikanlagen genutzt werden, das entspricht 1,2 % aktuell der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Landes.

Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern.

- (3) Bei der Abwägungsentscheidung des Gemeinderats ist zu beachten, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Solarenergie, nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sowie nach § 22 Nummer 2 KlimaG BW im überragenden öffentlichen Interesse liegt und bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einzustellen ist. Durch diese gesetzliche Festlegung werden Vorhaben im Bereich der erneuerbaren Energien in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für das Erreichen des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang

eingerräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Andere Belange (Landschaftsbild, Landwirtschaft), die der Ausweisung der Freiflächen-Photovoltaikanlage entgegenstehen, können daher nur noch in atypischen Ausnahmefällen überwiegen.

- (4) Ebenfalls ist die Förderfähigkeit nach dem EEG zu beachten. Die Förderfähigkeit nach dem EEG ist zwar keine Voraussetzung für die Aufstellung des Bebauungsplans, aber als Belang, der für den konkreten Standort spricht, im Rahmen der Abwägung zu beachten.

Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetz Gebrauch gemacht und Flächen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet.

- (5) Mit der vorliegenden Planung möchte die Gemeinde Bonndorf auf einer Fläche von ca. 10,75 ha mittels Bebauungsplan ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Agri-Solarpark" festsetzen. Dort ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer installierten Leistung von ca. 4-4,5 MWp geplant. Das gegenständliche Verfahren setzt daher gemeinsam mit der im Parallelverfahren durchgeführten Änderung des Flächennutzungsplans die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage.

Dabei spricht für den konkreten Standort die Lage in einem sog. benachteiligten Gebiet und damit innerhalb der Förderkulisse des EEG i.V.m. der FFÖ-VO BW.

[Hinweis: Bzgl. der Förderung nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 EEG als sog. besondere Solaranlage weisen wir darauf hin, dass Fläche, die einen Lebensraumtyp (nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates) darstellen, von der EEG-Förderung ausgenommen sind. Hierunter fallen auch FFH-Mähwiesen. Für die Förderung in benachteiligten Gebieten hat Baden-Württemberg in der FFÖ-VO hingegen keine Einschränkungen für FFH-Flächen vorgesehen. Auch FFH-Mähwiesen sind damit förderfähig, sofern sie in einem benachteiligten Gebiet liegen.] Die Planung trägt

<p>zum notwendigen Ausbaupfad bei und ist unter Klimaschutzgesichtspunkten zu befürworten. Es wird gebeten, die Stabsstelle Energie-wende, Windenergie und Klimaschutz (per Mail an: StEWK@rpf.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.</p>	
<p><b>NATURENERGIE NETZE GMBH</b>  <b>Schildgasse 20</b>  <b>79618 Rheinfelden</b>  <b>Schreiben vom 20.03.2024</b></p> <p>„vielen Dank für Ihr Anschreiben und die Möglichkeit zum o. g. Bebauungsplan Stellung zu nehmen.</p> <p>Gegen den Bebauungsplan "Agri-Solarpark Bonndorf" auf dem Flurstück 2657 haben wir keine Einwände.</p> <p>Jedoch verläuft auf dem Bebauungsplangebiet bereits unsere 20 kV Ltg. Bonndorf - Ball (16006300) mit den Masten Nr. 13 bis 15 von uns.</p> <p>Diese werden weiterhin benötigt.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie das bei der Bauplanung und sprechen Sie eventuelle Anpassungen und Provisorien rechtzeitig mit uns ab.</p> <p>Eine entsprechende Planauskunft erhalten Sie online über folgenden Link: <a href="https://planservice.regiodata-service.de">https://planservice.regiodata-service.de</a>.</p> <p>Bitte nehmen Sie vor Baubeginn Kontakt auf mit unserem Betriebsstützpunkt in Neustadt. Ansprechpartner ist Rico Maier.</p> <p>Sie erreichen ihn unter der Telefonnummer: 07651 / 20046 - 170 oder per Mail an: <a href="mailto:Betrieb.Neustadt@naturenergie-netze.de">Betrieb.Neustadt@naturenergie-netze.de</a>.</p> <p>Wir bitten um Beachtung der Technischen Richtlinien (Freileitungsmerkblatt B054). Wir gehen</p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt Bonndorf</u></p> <p>Die Stellungnahme der Naturenergie Netze GmbH wird zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger steht derzeit in engem Austausch mit der Naturenergie. Ein Abbau der Leitung ist im Zuge der Realisierung des Netzanschlusses des Agri-Solarparks beabsichtigt. Der Leitungsausbau und der Anlagenbau werden zeitlich aufeinander abgestimmt. Technische Richtlinien und Sicherungsmaßnahmen werden abgesprochen und beachtet. Ein entsprechender Hinweis wird in Plan und Begründung aufgenommen. Eine planungsrechtliche Sicherung der Leitung durch Festsetzung ist nicht erforderlich</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Der Gemeinderat der Gemeinde Bonndorf beschließt die Aufnahme folgender Änderungen / Ergänzungen in den Bebauungsplan und / oder in die zugehörige Begründung mit Umweltbericht</p> <p>1.</p> <p>Hinweis:</p>

<p>davon aus, dass das Vorhaben so durchgeführt wird, dass die Leitungen sowohl während der Durchführung des Vorhabens wie auch danach - im Betrieb störungsfrei weiter betrieben werden.</p> <p>Haben Sie noch Fragen? Wir beraten Sie gerne.</p>	<p><b>Schutzstreifen 20-kV-Freileitung</b></p> <p>Der Schutzstreifen der 20-kV-Freileitung beiderseits der Leitungsachse beträgt 15 m. Hier sind bis zum geplanten Abbau der Leitung die Technischen Richtlinien – Freileitungsmerkblatt B 054 zu beachten.</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

## 6. Planungsalternativen

Zentrales Ziel der deutschen Klimaschutzpolitik ist die Minderung von Treibhausgasemissionen. Deutschland hat sich ursprünglich zum Ziel gesetzt, seine nationalen Treibhausgasemissionen zu reduzieren. Die Energiewirtschaft spielt hierbei beim Erreichen der Klimaschutzziele eine besonders große Rolle. Langfristig muss Strom nahezu vollständig aus erneuerbaren Energien erzeugt werden.

Auf Landesebene hat sich Baden-Württemberg genau wie auf Bundesebene Ziele gesetzt, um die Energiewende voranzutreiben. Demnach soll in Baden-Württemberg der Anteil an Erneuerbaren Energien ansteigen. Dabei bildet die Photovoltaik die Spitze. Hierbei ist nicht zuletzt die gute artenschutzrechtliche Verträglichkeit im Vergleich zu anderen erneuerbaren Energiequellen sowie die kostengünstige Bereitstellung zu nennen.

Die Stadt Bonndorf im Schwarzwald unterstützt daher das Vorhaben der Next2Sun Projekt GmbH zum Bau einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit der Aufstellung des vorliegenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Eine städtebaulich sinnvolle Entwicklung eines Sondergebiets für Freiflächen- PV ist vorgesehen und gewünscht. Das Plangebiet schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage und damit zur Förderung einer alternativen Form der Energieerzeugung in einem benachteiligten Gebiet.

Aufgestellt:

Bonndorf i. Schw., 03.09.2025

Jost, Bürgermeister